MARKTGEMEINDE LENGENFELD
Bezirk Krems
3552 LENGENFELD, LANGENLOISERSTRASSE 17
Tel. 0 27 19 / 23 65 Fax 0 27 19 / 23 65-14
e-mail: gemeinde@lengenfeld.gv.at
Internet: www.lengenfeld.gv.at

Datum: 04.09.2025
Bearbeiterin: Anita Loimayer

Betreff: Kanalabgabenordnung über Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren, GR-Sitzung am 04.09.2025, Top 18

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lengenfeld hat in seiner Sitzung am 04.09.2025, unter Top 18, folgende Verordnung beschlossen:

Kanalabgabenordnung

nach dem NÖ Kanalabgabengesetz 1977 für den öffentlichen Kanal
der Marktgemeinde Lengenfeld

§ 1

In der Marktgemeinde Lengenfeld werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben:

a) **Kanaleinmündungsabgabe**
b) **Ergänzungsabgaben**
c) **Sonderabgaben**
d) **Kanalbenützungsgebühren**

§ 2
Einmündungsabgabe

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in den **öffentlichen Mischwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 14,00** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977, wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 7.977.395,00** und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von **13.696 lfm** zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in den **öffentlichen Schmutzwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 10,50** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977, wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 753.666,00** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von **1.689,00 lfm** zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe in den Anschluss an den **öffentlichen Regenwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 7,00** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977, wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 778.098,00** und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von **2.177 lfm** zugrunde gelegt.

§ 3
Ergänzungsabgabe

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4
Sonderabgabe

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977, die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5
Kanalbenützungsgebühren

für den

a) Mischwasserkanal
b) Schmutzwasserkanal
c) Schmutz- und Regenwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a.	Mischwasserkanal	€ 3,60
b.	Schmutzwasserkanal	€ 3,60
c.	Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)	€ 3,60

(2) Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Verwendung.

§ 6
Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

§ 7
Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) bzw. durch befugte Vertreter (Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems Land) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9
Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung wird mit 1. Oktober 2025 rechtswirksam.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister

Marktgemeinde Langenfeld · Pol. Bez. Krems NÖ ·

Wolfgang Ettenauer

angeschlagen: 05.09.2025
abzunehmen am: 20.09.2025
abgenommen: